

## Sitzung vom 05. Juni 2018

Beschl. Nr. **2018-221**

W1.1.4 Einzelne Anlagen, Bauten und Leitungen  
Löschung Dienstbarkeiten Quellwasserleitung

### Ausgangslage

Aus dem Jahre 1928 besteht ein Durchleitungsrecht für eine Quellwasserleitung zugunsten der Stadt Adliswil (Grundbuchblatt Nr. 886, SP – Art, 475). Es sind verschiedene Grundstücke mit dieser Dienstbarkeit belastet. Da die Quelle im Gebiet Tal (bei Kat. Nr. 6765) seit Jahren versiegt ist und auch keine Brunnenstube mehr existiert, kann das Durchleitungsrecht gelöscht werden.

### Erwägungen

Die Grundeigentümer der dienstbarkeitsbelasteten Grundstücke müssen an der Löschung der Dienstbarkeit nicht mitwirken. Sie erhalten eine Anzeige nach Art. 969 ZGB.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

### Beschluss:

- 1 Die Löschung des Durchleitungsrechts für die nicht mehr existierende Quellwasserleitung, Grundbuchblatt 886, wird genehmigt.
- 2 Die Grundeigentümer der dienstbarkeitsbelasteten Grundstücke werden durch das Grundbuchamt über die Löschung der Dienstbarkeit mittels Anzeige nach Art. 969 informiert.
- 3 Die notariellen Kosten für diese Löschung gehen zulasten der Stadt Adliswil.
- 4 Jürg Geissmann, Ressortleiter Werkbetriebe, wird für den Vollzug der Löschung beim Notariat Thalwil ermächtigt.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
  - 6.1 Ressortleiter Werkbetriebe
  - 6.2 Ressortleiter Finanzen
  - 6.3 Ressortleiter Liegenschaften

- 6.4 Stadttingenieur Frick und Partner (mit separatem Schreiben)
- 6.5 Notariat und Grundbuchamt, Thalwil (Original)
- 6.6 Wohnbaugenossenschaft Heimat (mit separatem Schreiben)
- 6.7 Gemeinde Kilchberg (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin